

Cap. II des Allgemeinen Berggesetzes vom 16. Juni 1868 betreffend.“ *)

(Königl. Decret nebst Anfügen, s. Beil. z. d. Mittheil.:
Decrete 2. Bd. Nr. 25.)

Antrag d. Gesetzgebungsdeput., s. Beil. z. d. Mittheil.:
Berichte d. II. K. 1. Bd. 2. Th. Nr. 195.)

Referent ist der Herr Vicepräsident Streit!

Referent Vicepräsident Streit: Meine Herren! In Bezug auf den durch das königl. Decret Nr. 25 den Kammern vorgelegten Gesetzentwurf, Ergänzungen und Abänderungen einiger Bestimmungen des V. Abschnitts Cap. II des allgemeinen Berggesetzes betreffend, ist die Erste Kammer sämtlichen Beschlüssen der Zweiten Kammer beigetreten, so daß insoweit eine Differenz zwischen beiden Kammern nicht obwaltet. Die Erste Kammer hat jedoch noch zwei Beschlüsse gefaßt, welche eine Abänderung des Gesetzentwurfs in den §§ 41 und 44 bezwecken. Was zunächst den Beschluß der Ersten Kammer, die Abänderung des § 44 betreffend, anlangt, so läuft dieser Beschluß darauf hinaus, einen Schreib- oder Druckfehler, der sich in der Vorlage auf sehr entschuldbarer Weise eingeschlichen hatte und wohl hätte übersehen werden können, zu berichtigen. Es soll in diesem § 44 am Ende das Wort „er“ mit dem Worte „es“ vertauscht werden. Ich glaube kaum, daß ich nöthig habe, zur Erklärung dieser Berichtigung Etwas hinzuzufügen. Der andere Beschluß der Ersten Kammer bezieht sich auf den § 41 des Entwurfs. In diesem Paragraphen ist die Rede von dem Rechte des Beitritts der Beamten des Bergbaus zu den Knappschaftspensionscassen, und zwar war von der königl. Staatsregierung vorgeschlagen, § 41 Absatz 2 zu bestimmen:

„Die Gehalte derjenigen Beamten, welche erst nach dem Tage der Bekanntmachung dieses Gesetzes der Casse beitreten, kommen sowohl bei Berechnung der Beiträge derselben, als bei Berechnung ihrer Pension nur bis zur Höhe des Betrags von 10 Mark für den Arbeitstag in Anrechnung.“

Die Erste Kammer hat nun beschlossen, die Worte „zehn“ Mark zu vertauschen mit „sechs zwei drittel“ Mark. Man hat darauf hingewiesen in der Ersten Kammer, daß eine Belastung der Knappschaftspensionscassen mit einer höheren Pension der Beamten mitunter wohl zur Unzufriedenheit der sonstigen Betheiligten führen könne und daß es daher wünschenswerth sei, um die Cassen nicht zu sehr zu belasten, den Höchstbetrag der Gehalte, womit die Beamten bei der Pensionscasse in Ansatz kommen können, etwas herabzusetzen. Man hat

*) M. II. K. 1. Bd. S. 55 ff., 745 ff., 793 ff.
M. I. K. 1. Bd. S. 495 ff.

weiter auch darauf hingewiesen, daß der Satz von 6% Mark pro Arbeitstag derjenige Satz sei, welcher die Verpflichtung der Beamten zur Theilnahme an den Knappschaftskrankencassen nach § 1 begrenzen solle, und daß insofern die Annahme des Satzes von 6% Mark pro Arbeitstag auch in § 41 sich empfehle. Ihre Gesetzgebungsdeputation hat diese beiden Beschlüsse der Ersten Kammer in Erwägung gezogen und ist einstimmig zu der Ueberzeugung gekommen, daß es sich empfehle, den Beschlüssen der Ersten Kammer beizutreten. Was insbesondere die Abänderung des § 41 anlangt, so hat auch die königl. Staatsregierung sich damit einverstanden erklärt, und hätte man vielleicht auch wünschen können, daß dem einen oder andern Beamten die Fähigkeit des Beitritts zu der Knappschaftspensionscasse gewährt worden wäre auch bei einem Gehaltsbetrage von mehr als 6% Mark pro Arbeitstag, so ist doch zuzugestehen, daß gewisse Rücksichten dafür sprechen, auf diesen Satz als den höchsten herabzugehen. Damit nun keinerlei Differenz bei diesem Gesetzentwurf zwischen beiden Kammern bestehen bleibt, so empfiehlt also auch Ihre Deputation, den Beschlüssen der Ersten Kammer auf Abänderung des § 41 beizutreten. Würde die Kammer diesen Antrag der Deputation, zu § 41 sowohl, als zu § 44 den Beschlüssen der Ersten Kammer beizutreten, annehmen, so würde überhaupt eine weitere Differenz zwischen den beiden Kammern ebensowenig, wie zwischen den Kammern und der königl. Staatsregierung bezüglich des Gesetzentwurfs übrig bleiben und würde der Herr Präsident in der Lage sein, sofort den Gesetzentwurf an die Gesetzgebungsdeputation zurückzuweisen zur Anfertigung der Ständischen Schrift.

Präsident Dr. Haberkorn: Begehrt hierüber Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

„Beschließt die Kammer, in Bezug auf §§ 41 und 44 des Gesetzentwurfs den Beschlüssen der Ersten Kammer beizutreten?“

Einstimmig: Ja.

Es geht nunmehr diese Angelegenheit an die Gesetzgebungsdeputation behufs Anfertigung der Ständischen Schrift.

Wir kommen zum zweiten Gegenstande: „Schlußberathung über den Bericht der Finanzdeputation A, Cap. 94 C, Titel 5c des Etats der Zuschüsse, den Um- eventuell Neubau der Landesschule Grimma betreffend.“

(Bericht d. Finanzdeput. A, s. Beil. z. d. Mittheil.:
Berichte d. II. K. 1. Bd. 2. Th. Nr. 192.)

Referent Herr Abg. Uhlemaun!